

ENTWURF

Satzung

über die Ausgestaltung der Vertretungszulage

Aufgrund der §§ 3 und 34 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910,911) in Verbindung mit § 62 a Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009, 1010) hat der Kreistag am folgende Satzung über die Ausgestaltung der Vertretungszulage beschlossen:

Der Alb-Donau-Kreis gewährt seinen Beamtinnen und Beamten eine Zulage nach § 62 a Landesbesoldungsgesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Vorübergehende Ausübung eines höherwertigen Amts

- (1) Werden einer Person im Beamtenverhältnis kommissarisch Aufgaben eines höherwertigen Amtes mit Vorgesetztenfunktion übertragen, so erhält diese unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 dieser Satzung eine nicht ruhegehalttsfähige Zulage.
- (2) Als höherwertiges Amt gilt eine Stelle, die eine höhere Bewertung als die derzeitige Stelle der vertretenden Person aufweist und mindestens auf der Hierarchieebene Fachdienst- oder Stabsstellenleitung angesiedelt ist.

§ 2

Zulagengewährung

- (1) Die Zulage wird ab dem zweiten Kalendermonat, der auf den Monat der Aufgabenübertragung folgt, gewährt. War die beamtete Person zuvor Stellvertreterin oder Stellvertreter der zu vertretenden Person, wird die Zulage hiervon abweichend ab dem dritten Kalendermonat, der auf den Monat der Aufgabenübertragung folgt, gewährt.
- (2) Die Zulage kann höchstens für eine ununterbrochene Dauer von fünf Jahren gezahlt werden.

- (3) Für die Vertretung einer Beschäftigtenstelle kommt die Gewährung einer Vertretungszulage nicht in Betracht, da eine Beschäftigtenstelle kein höherwertiges Amt im Sinne von § 62 a Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz darstellt.

§ 3

Höhe der Zulage

- (1) Die Höhe der Zulage richtet sich nach den Beträgen des § 62 a Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Sie kann jedoch nicht höher sein als der Betrag, den die vertretende Person erhalten würde, wenn sie das höherwertige Amt übertragen bekommen würde.
- (2) Wird die Vertretungsaufgabe nur für einen Teil der Arbeitszeit übertragen, verringert sich die Zulage entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2022 in Kraft.

Ulm,

Heiner Scheffold
Landrat